

Hinweise zum Anzeigeverfahren bei Kleinkläranlagen nach § 149 Abs. 6 NWG

Diese Hinweise wurden am 25.06.2007 von einem Arbeitskreis aus Vertretern des Niedersächsischen Umweltministeriums, der Unteren Wasserbehörden (UWBs), der Kommunalen Spitzenverbände sowie der Kommunalen Umwelt-AktioN U.A.N. erarbeitet. Ziel des Arbeitskreises war die Beantwortung von Fragen zur Umsetzung der Neuregelung des § 149 Absatz 6 NWG.

Dieser im Folgenden dargestellte Umgang mit dem Anzeigeverfahren wurde für sinnvoll erachtet, um den politischen und gesetzlichen Vorgaben nach Vereinfachung des Zulassungsverfahrens von Kleinkläranlagen nachzukommen, ohne dabei den bisher erreichten hohen Qualitätsstandard von Kleinkläranlagen zu gefährden.

Die Arbeit der UWBs soll zusätzlich durch die Herausgabe von zwei Musterformularen (Anzeige und „Antwortschreiben“ der UWB auf die Anzeige) sowie einem Hinweisflyer für Betreiber unterstützt werden.

1. Unter welchen Voraussetzungen ist eine Anzeige der Kleinkläranlage ausreichend oder die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis vorzunehmen?

Grundsätzlich ist die Errichtung oder wesentliche Änderung einer Kleinkläranlage vor Beginn des Vorhabens anzuzeigen. Die Kleinkläranlage muss eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nach § 25 der NBauO oder eine europäische technische Zulassung nach § 6 des Bauproduktengesetzes haben, in denen die Anforderungen an den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Anlage festgelegt sind, die für einen den Anforderungen nach der Abwasserverordnung entsprechenden Betrieb erforderlich sind.

Für **Pflanzenkläranlagen** gilt, dass bauaufsichtlich zugelassene Anlagen angezeigt werden können. Einleitungen aus Anlagen ohne bauaufsichtliche Zulassung, die nach Arbeitsblatt A 262 bemessen wurden, müssen weiterhin über ein Erlaubnisverfahren genehmigt werden.

Zur Erteilung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bei **Nachrüstsätzen** werden diese in Gruben eingebaut und durchlaufen das gleiche Prüfverfahren wie vollständige Kleinkläranlagen. Nachrüstsätze sind für einen bestimmten Behältertyp geprüft. Wird ein Nachrüstsatz in einen vorhandenen Behälter eingebaut, der dem Behälter in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht, so ist eine Anzeige ausreichend. Bei Nachrüstsätzen muss die Einbaufirma/Nachrüstfirma eine Übereinstimmungserklärung abgeben, die mindestens 5 Jahre aufbewahrt werden sollte. Im Antwortschreiben auf die Anzeige sollte die UWB

den Betreiber darauf hinweisen, sich die Übereinstimmung durch die Firma bestätigen zu lassen.

In **Sonderfällen**, die nicht mit dem bauaufsichtlich geprüften Verfahren übereinstimmen, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

Auf Wunsch des Betreibers kann eine wasserrechtliche Erlaubnis mit Prüfung der eingereichten Unterlagen gegen entsprechenden Gebührenbescheid erteilt werden.

Wenn bei einer Kleinkläranlage die **befristete wasserrechtliche Erlaubnis ausläuft**, so muss bei einer funktionstüchtigen Anlage rechtzeitig vor Ablauf die Verlängerung der Erlaubnis beantragt werden. Eine Anzeige ist nicht möglich, da keine Errichtung oder wesentliche Änderung einer Kleinkläranlage gegeben ist.

Hat der Nutzungsberechtigte die wesentliche Änderung oder die Errichtung vor Baubeginn des Vorhabens **vergessen anzuzeigen**, dann ist nachträglich eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

Bei Erlaubnisansträgen, die seit dem 01.06.2007 bearbeitet werden, weist die UWB auf die geänderte Rechtslage hin und ermöglicht so die Nutzung des Anzeigeverfahrens.

2. Wie kann das Anzeigeverfahren umgesetzt werden?

Der Arbeitskreis empfiehlt folgende Vorgehensweise:

Anlagenbetreiber sollten wie bisher von der UWB rechtzeitig angeschrieben werden, wenn die wasserrechtliche Erlaubnis oder der „Bestandsschutz zur Sanierung einer Untergrundverrieselungsanlage“ ausläuft und aufgefördert werden, eine Anzeige bzw. einen Erlaubnisantrag vorzulegen. In der Nachrüstungsverfügung ist es nicht möglich, Vorgaben für die Vorlage der Anzeige verbindlich vorzuschreiben.

Die Anzeige soll über die Gemeinde an die UWB eingereicht werden. Auf diesem Weg ist eine Stellungnahme der Gemeinde zur Fäkalschlammabfuhr sowie eine gesicherte Angabe zur Einwohneranzahl gewährleistet.

Die UWB führt anschließend eine „Minimalprüfung“ der Anzeige durch. Diese umfasst:

1. die Prüfung, ob die Voraussetzung für das Anzeigeverfahren gegeben ist. Im einfachsten Fall ist lediglich zu klären, ob die Anlage die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung hat und die Einleitung in das in der gemeindlichen Satzung vorgesehene Gewässer erfolgt. Etwas umfangreicher ist die Prüfung bei Nachrüstansätzen, da dann zusätzlich die Grube und deren Übereinstimmung mit den Anforderungen für die bauaufsichtliche Zulassung zu prüfen sind.
2. Anforderungen Wasserschutzgebiet (s.u.)

Innerhalb eines Zeitraumes von maximal 6 Wochen nach Abgabe der Unterlagen an die Gemeinde, soll der Anzeigende ein Info-Schreiben der UWB erhalten. Die Gemeinde sollte innerhalb von 2 Wochen die Anzeige an die UWB weiterreichen. Im Hinweisflyer soll dem Anzeigenden empfohlen werden, im eigenen Interesse nicht vor dem Info-Schreiben der UWB mit dem Bau oder der wesentlichen Änderung zu beginnen. Nur so können Hinweise der UWB noch Berücksichtigung finden, ohne dass ggfs. kostspielige Nachbesserungen erforderlich werden.

Derzeit können für die Prüfung einer Anzeige **keine Gebühren** erhoben werden. Die Kommunalen Spitzenverbände bemühen sich um eine Regelung, die z.B. der Baugebührenordnung für Bauanzeigen entspricht. Allerdings ist kurzfristig nicht damit zu rechnen.

Das Info-Schreiben der UWB sollte beinhalten (siehe Musterformular „Antwortschreiben der UWB auf Anzeige“),

1. die Feststellung, dass eine Erlaubnisfiktion nach § 149 Abs.6 NWG vorliegt.
2. Hinweise, wen der KKA-Betreiber ggfs. zu fragen hat (Zustimmung der Gewässereigentümer, Unterhaltungsverbände, Straßenbaulastträger).
3. Hinweis zur Abwasserabgabe. Die Zahlung der Abwasserabgabe entfällt, wenn die UWB den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage überprüft hat. Demzufolge ist eine Mitteilung an die UWB über die Fertigstellung der Anlage anzuraten.
4. Empfehlung an den Betreiber, sich eine Übereinstimmungserklärung der einbauenden Firma für die eingebaute Anlage bzgl. der Übereinstimmung mit den Bestimmungen der bauaufsichtlichen Zulassung sowie einen Nachweis der Wasserdichtheit geben zu lassen.
5. Hinweis, dass das Übersenden digitaler Wartungsprotokolle kostengünstiger ist als eine regelmäßige Vorort-Einsicht der Wartungsprotokolle durch die UWB.

Beim Eingang fehlerhafter oder unvollständiger Anzeigen ist der Betreiber um Änderung bzw. Vervollständigung der Anzeige zu bitten. Dabei sollte auch darauf hingewiesen werden, dass bei Abweichung des Vorhabens von der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und der kommunalen Satzung die Erteilung einer Erlaubnis zu beantragen ist.

Es gibt keine rechtliche Handhabe, aufgrund dessen die Fertigstellung einer Anlage der UWB mitzuteilen wäre. Da ein fachkundiger Blick während der Bauphase für den KKA-Betreiber hilfreich sein kann und die UWB dadurch möglichen Ärger in der Zukunft vermeidet, können UWB freiwillige **Anlagenüberprüfungen** dem KKA-Betreiber während der Bauphase anbieten (siehe Hinweisflyer für Betreiber).

In **Wasserschutzgebieten** ist eine separate Antragstellung für die zu erteilende Ausnahmegenehmigung nach Wasserschutzgebietsverordnung erforderlich. Auf der Anzeige kann der Betreiber vermerken, ob das Vorhaben in einem Wasserschutzgebiet liegt. Die UWB sollte das entsprechende Antragsformular dem Betreiber nach Eingang der Anzeige zuleiten.

Eine **Dichtheitsprüfung** der Gruben und Rohrleitungen kann zum Zeitpunkt der Anzeige nicht eingefordert und überprüft werden. In der bauaufsichtlichen Zulassung wird eine Prüfung der Wasserdichtheit nach dem Ein- bzw. Umbau der Anlage gefordert. Das Prüfungsergebnis kann bei der späteren Überwachung der Anlage eingesehen werden. Der Betreiber der Anlage sollte darauf hingewiesen werden.

Wenn sich Betreiber **rechtswidrig** verhalten und z.B. keine neue KKA erstellen, so sind die Möglichkeiten des Ordnungsrechts zur Durchsetzung zu nutzen.

3. Welche Inhalte sollte eine Anzeige umfassen (s. Musterformular Anzeige)?

Inhalte der Anzeige:

- Angaben zu Eigentümer, Grundstück, Art der Kleinkläranlage, Angaben zur Grube (Größe, Kammern), Einwohner (E), Wohneinheiten, Zulassung (Nr., Art, Typ, Hersteller), Lageplan mit eingezeichneter KKA und Einleitstelle Grundwasser oder Oberflächengewässer mit Namen

ergänzende Information bei Nachrüstätzen:

- Zustand der Grube und ggfs. klärtechnische Berechnung

Einleitung ins Grundwasser:

- Bemessung der Verbringung von biologisch behandeltem Abwasser in den Untergrund nach DIN 4261-1, Stand Dezember 2002

Hinweis Wasserschutzgebiet oder andere Schutzgebiete

Die notwendigen Informationen bei Nachrüstätzen zur klärtechnischen Berechnung und auch zum Zustand der Grube werden durch die Übereinstimmungserklärung der nachrüstenden Firma gegeben. Die Firma bestätigt hiermit die Übereinstimmung der nachgerüsteten Anlage mit den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Hierzu zählt auch der ordnungsgemäße Zustand der vorhandenen Mehrkammergrube, der unter Verantwortung der nachrüstenden Firma zu beurteilen und zu dokumentieren ist.

Bei einer Verbringung von biologisch behandeltem Abwasser in den Untergrund nach DIN 4261 Teil 1, Stand Dezember 2002 wird in der DIN 4261 Teil 1 ausgeführt, dass vor dem Bau die Eignung des Untergrundes durch eine bodenkundliche Begutachtung nachzuweisen ist. Dieses Vorgehen ist nur bei der Einrichtung einer neuen Versickerungsanlage zu fordern.

Da für Anzeigen die Erste Ausführungsbestimmung zum NWG mit den Anforderungen an wasserrechtliche Anträge nicht bindend ist, muss auch der Planverfasser nicht mehr zwingend unterschreiben. Es reicht die Unterschrift des Antragstellers aus, womit sich dieser für die Richtigkeit aller Angaben alleinig verantwortlich zeichnet.

4. Wie kann der Betrieb von Kleinkläranlagen geregelt werden?

In den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen sind der Betrieb und die Wartung der KKA geregelt. Der Betreiber hat den jeweiligen Wartungsbericht dem Betriebshandbuch beizufügen und dieses der zuständigen Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Eine UWB kann den Betreibern von KKA anbieten, dass der Betreiber bzw. stellvertretend die Wartungsfirma die Wartungsprotokolle digital regelmäßig an die UWB übermittelt. In diesem Fall brauchen die Wartungsprotokolle nicht im Rahmen einer kostenpflichtigen vor Ort-Überwachung eingesehen zu werden. Eine Vor-Ort-Kontrolle findet dann nur bei einem zusätzlichen Bedarf statt. Diese Variante ist deutlich kostengünstiger für den Kleinkläranlagenbetreiber.

Der Abschluss eines Wartungsvertrages kann nicht gefordert werden.

Erhöhte Mindestanforderungen in Wasserschutzgebieten müssen in der Wasserschutzgebietsverordnung geregelt werden. Gemeindliche Satzungen haben besondere Anforderungen (z.B. in Wasserschutzgebieten) zu berücksichtigen.

Wir empfehlen, dem Wasserversorger das Anzeigeblatt mit Lageplan in Form einer Durchschrift zur Kenntnis zu geben.

Angezeigte Kleineinleitungen sind unbefristet. (Deshalb sollten förmlich erlaubte Einleitungen in Zukunft ebenfalls unbefristet erfolgen. Befristete Einleitungen sind im Einzelfall möglich.)

Anlagen:

- **Musterformular Anzeige**
- **Musterformular „Antwortschreiben der UWB auf die Anzeige“**

Anzeige
einer geplanten Einleitung von geklärtem Abwasser ins Grundwasser
bzw. in ein oberirdisches Gewässer aus einer Kleinkläranlage gem. §149 NWG

An

Untere Wasserbehörde

.....

.....

über die zuständige Gemeinde

I. Eigentümer

Name, Vorname			
Straße, Nr.		Telefon	Mobil
PLZ	Ort	Fax	E-Mail

II. Angaben zum Grundstück und zur Einleitung

	Gemarkung	Flur	Flurstück	Straße	Ort
Standort der Anlage					
Einleitstelle					

Die Einleitung erfolgt in

ein Oberflächengewässer. Art/Name des Gewässers:

das Grundwasser. Höchster Wasserstand unter Geländeoberkante:m

Lage im Wasserschutzgebiet (freiwillige Angabe): ja nein

III. Ermittlung der Einwohnerwerte (EW)

(je Wohneinheit sind **bis 60 m²** Wohnfläche mindestens 2 EW und **über 60 m²** mindestens 4 EW einzutragen)

Anzahl der Wohneinheiten:

..... Wohneinheit(en) **über 60 m²** mit Personen entsprichtEW

..... Wohneinheit(en) **bis 60 m²** mit Personen entsprichtEW

Gewerbebetrieb:
 Zahl der Beschäftigten: Personen entsprichtEW

GesamtEW

IV. Angaben zur Kleinkläranlage

Anlage hat allgemeine bauaufsichtliche Zulassung:

Zulassungsnummer: Hersteller: Typ:
max. anzuschließende EW: Ablaufklasse:

Klärgrube/Behälter:

Anzahl der Kammern: Nutzinhalt gesamt: l

Folgende Unterlagen habe ich in einfacher Ausfertigung beigelegt:

- Lagepläne mit maßstäblich eingezeichneten Abwasseranlagen und Einleitstelle, M 1:500
- Übersichtslageplan, M 1:25000
- Ausführungszeichnungen der Kleinkläranlage (aus allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung), bei Nachrüstungen zusätzlich: Ausführungszeichnungen der Klärgrube
- Übereinstimmungserklärung der nachrüstenden Firma

zusätzlich bei Einleitung in das Grundwasser:

- Bemessung der Versickerung nach DIN 4261-1, Stand Dez. 2002, soweit nicht eine bestehende Anlage genutzt wird

Zur jederzeitigen behördlichen Überwachung der Kleinkläranlage halte ich:

die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung,
das Betriebsbuch bzw. Betriebstagebuch,
das Protokoll der Dichtigkeitsprüfung
und die Bescheinigung über die Einweisung in die Betriebsführung der Kleinkläranlage
bereit.

Mir ist bekannt, dass ich für den ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Kleinkläranlage gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verantwortlich bin.

.....
Datum, Unterschrift

Von der Gemeinde auszufüllen:

Hiermit bestätigt die Gemeinde die Angaben des Antragstellers

- zum Eigentümer
- zur satzungsgemäßen Einleitung.

Wir stellen folgende Abweichungen zur Satzung fest:

Folgende Personenanzahl ist gemeldet:

- weitere Angaben auf zusätzlichem Blatt (Anlage)

.....
Datum, Unterschrift Gemeindevertreter

„Antwortschreiben der UWB auf Anzeige“ nach § 149 Abs. 6 NWG

Sehr geehrte/r.....,

nach Eingang Ihrer Unterlagen zum Anzeigeverfahren teile ich Ihnen mit, dass nach § 149 Abs. 6 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) die Erlaubnis für die Einleitung als erteilt gilt.

Nachfolgend möchte ich Ihnen noch einige Hinweise zum Bau und Betrieb Ihrer Kleinkläranlage (KKA) geben:

Mit der Satzung Ihrer Gemeinde zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten ist Ihnen die Abwasserbeseitigungspflicht und damit auch die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Bau und Betrieb ihrer Anlage übertragen worden. Im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach § 149 Abs. 6 NWG nehme ich keine Prüfung ihres Vorhabens auf tatsächliche Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Rechtsvorschriften vor. Sie sind als Bauherr für die Einhaltung aller Anforderungen beim Bau, Betrieb und Wartung Ihrer Kleinkläranlage verantwortlich. Als Untere Wasserbehörde bin ich verpflichtet, die Einleitung und die Benutzung des Gewässers regelmäßig entsprechend § 60 ff NWG kostenpflichtig zu überwachen.

Ich möchte Sie auch noch darauf hinweisen, dass Sie als Anlagenbetreiber verpflichtet sind, sich vor Baubeginn mit allen abzustimmen, die durch Ihre Abwasserbeseitigung betroffen sind. Gegebenenfalls ist von Ihnen auch eine Genehmigung der Einleitung durch den Gewässereigentümer einzuholen.

Ich empfehle Ihnen, sich vor Baubeginn mit folgenden Stellen abzustimmen:

Gewässereigentümer:

Unterhaltungsverband:

Straßenbaulastträger:

Wenn Sie meine Unterstützung bereits während der Bauphase wünschen, teilen Sie mir bitte den Baubeginn mit. Nur so kann ich Ihnen zu einzelnen Bauteilen, die im Betrieb der Anlage nicht mehr einsehbar sind, fachliche Hinweise geben. Darüber hinaus ist eine Mitteilung über die Fertigstellung der Anlage zu empfehlen. Denn erst wenn ich den ordnungsgemäßen

Betrieb der Anlage bestätigen kann, entfällt für Sie die Zahlung einer Abwasserabgabe für Kleineinleiter. Das Formular „Fertigstellungserklärung“ habe ich diesem Schreiben beigelegt.

Beim Bau der Anlage lassen Sie sich die in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderte Wasserdichtheit der Anlage nach dem Ein- bzw. Umbau bestätigen. Ihre Einbaufirma muss Ihnen auch bescheinigen, dass die Anlage der in der Anzeige genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung sowie die Betriebsanleitung der Herstellerfirma regelt den Betrieb Ihrer KKA. Lassen Sie sich als Betreiber der Anlage bei der Inbetriebnahme von Ihrer Herstellerfirma einweisen. Die Einweisung müssen Sie sich zusätzlich bescheinigen lassen.

Ihre KKA ist entsprechend der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch qualifiziertes Fachpersonal unter Beachtung der Betriebsanleitung zu warten. Ich empfehle Ihnen auf jeden Fall den Abschluss eines Wartungsvertrages mit einer Fachfirma*. Über die Wartungstermine sind Wartungsprotokolle von der Wartungsfirma zu erstellen, die mir auf Verlangen vorzulegen sind. Damit ich nicht in einem kostenpflichtigen Vor-Ort-Termin Ihre Wartungsprotokolle einsehen muss, empfehle ich Ihnen, dass Ihre Wartungsfirma die Wartungsprotokolle möglichst digital an mich sendet. Das erspart Ihnen Kosten durch den Wegfall zusätzlicher Überwachungstermine und erleichtert meine Verwaltungsaufgaben, wenn alle Wartungsprotokolle in einem einheitlichen Format übersandt werden. Sprechen Sie Ihre Wartungsfirma an, ob Sie digitale Wartungsprotokolle erstellen kann.

Für die Abfuhr des aus Ihrer Anlage anfallenden Schlammes ist Ihre Gemeinde oder ein Abwasserverband zuständig. Im Rahmen der Wartung wird die Höhe des Schlammspiegels gemessen und damit die Notwendigkeit einer Abfuhr ermittelt. Vereinbaren Sie mit Ihrer Wartungsfirma, dass diese die digitalen Wartungsprotokolle und damit auch die Ergebnisse der Schlammspiegelmessung gleich an die zuständige Gemeinde oder den zuständigen Abwasserverband übersendet, damit diese eine zeitnahe und bedarfsorientierte Schlammabfuhr veranlassen können.

Für Rückfragen und weitere Informationen stehen meine Mitarbeiter unter den folgenden Telefonnummern gerne zur Verfügung:.....

Weitere Informationen zum Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen finden Sie u.a. auch im Internet auf der Homepage der Kommunalen Umwelt-Aktion U.A.N. unter www.uan.de sowie unter www.abwasser-dezentral.de.

* Hinweise über zertifizierte Wartungsfirmen finden Sie auf den Seiten der DWA-Nord unter www.dwa-nord.de.